



Az.: 26.07.23 HSLP Köln Uniklinik 1

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Uniklinikums Köln (UKK)

Düsseldorf, 02. April 2024

Mit Schreiben vom 08.12.2020 beantragte das Universitätsklinikum Köln

- die Zulassung eines Sonderflugplatzes für Hubschrauber (Dachlandeplatz) auf ihrem Klinikgelände in unmittelbarer Nähe zur Notaufnahme gemäß § 6 LuftVG i.V. mit §§ 49 ff. LuftVZO sowie
- die Durchführung des Flugbetriebes mit Hubschraubern zu folgenden Zwecken:
 - Krankentransporte und damit in Zusammenhang stehende Flüge wie Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten,
 - Rettungsdienst und
 - Katastrophenschutz.

Das UKK plant die Errichtung eines neuen Hubschraubersonderlandeplatzes („UKK1“) auf dem Dach des CEFAM (Centrum für Familiengesundheit) auf einer erhöhten Plattform in einer Höhe von ca. 45 m über Grund.

Der Ersatzlandeplatz UKK 2 auf dem Dach des Herzzentrums konnte aus tragwerkplanerischen Gründen nicht für die Hubschrauberklasse bis 12 t realisiert werden. Somit wurde die Höchstabflugmasse für Hubschrauber für diesen Hubschrauberlandeplatz am Herzzentrum auf 6 t festgelegt. Der neue Hubschrauberlandeplatz ist dann wieder für Hubschrauber mit einer Höchstabflugmasse bis 12 t ausgelegt. Die Auslegung mit einer Höchstabflugmasse bis 12 t ist zwingend notwendig, da das Universitätsklinikum als Krankenhaus der Maximalversorgung einerseits in die überregionale Traumaversorgung eingebunden ist. Darüber hinaus ist das Universitätsklinikum in überregionale Katastrophenschutzkonzepte eingebunden und wird im Katastrophenfall durch die größeren Rettungshubschrauber des Katastrophenschutzes und der Bundespolizei (z.B. AIRBUS H215 oder NH 90) angefliegen werden.

Das o.g. Neubauvorhaben (UKK 1) fällt unter die Regelungen des § 7 UVPG i.V.m. Nr. 14.12.2 zur Anlage 1 des UVPG, da es sich um den Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1.500 m handelt.





Gemäß § 7 UVPG ist zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das UKK plant die Errichtung des UKK 1 auf dem Dach des neu zu errichtenden Gebäudes CEFAM I, Kerpener Straße 62, 50937 Köln in einer Höhe von 45 m über Grund. Die Plattform soll einen Durchmesser von 30,50 m zwischen den Innenkanten des Überrollschutzes aufweisen.

Das Tragwerk der Hubschrauberlandeplattform wird aus einer Stahlfachwerkkonstruktion erstellt, der Belag der Landefläche in Aluminium. Die Erschließung zu der Plattform wird als Stahlkonstruktion errichtet. Die Räume und der zugehörige Maschinenraum werden in Massivbauweise (Stahlbeton und Mauerwerk) hergestellt werden.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnten, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt.

Standort des Vorhabens

Das Neubauvorhaben betrifft das bestehende Gelände und die Umgebung der Uniklinik Köln. Eine besondere ökologische Empfindlichkeit des Raumes kann im Hinblick auf die geplante Nutzung nicht festgestellt werden.

In etwa 900 m Entfernung Richtung Osten befindet sich der Grüngürtel, der das Kölner Innenstadtgebiet umgibt. Richtung Nord-Westen in ca. 400 Meter befindet sich der Ausläufer vom Stadtwald. Davon ausgehend, dass sich der Hubschrauberlandeplatz auf einer Höhe von 45 m über Grund befindet, überfliegt der Hubschrauber die Landschaftsschutzgebiete in einer großen Höhe, so dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Im Umfeld des Vorhabenbereiches befinden sich außerdem vereinzelt nach § 41 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) gesetzlich geschützte Alleen. Die nächstgelegene Allee ist die Lindenburger Allee, die in mindestens 300 m Entfernung in nördlicher Richtung vom Vorhaben beginnt.





Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z.B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Dachlandeplatz soll auf dem Dach des neu zu errichtenden CEFAM-Gebäudes in einer Höhe von 45 m über der Geländeoberfläche realisiert werden.

Personen sind nicht von dieser Baumaßnahme betroffen, so dass das Dach für keinen dauerhaften Personenaufenthalt konzipiert worden ist.

Störwirkungen auf die weiter entfernt gelegenen Schutzgebiete können ausgeschlossen werden, da der Hubschrauber diese in einer kaum noch wahrnehmbaren Höhe überfliegt. Die Erteilung einer Ausnahme / Befreiung ist daher nicht erforderlich.

Störungen oder negative Beeinträchtigungen in dem innerstädtisch geprägten und besiedelten Bereich sind kaum feststellbar.

Der Eintritt von kurzzeitigen, betriebsbedingten Störungen durch Hubschrauberbewegung ist lediglich in geringem Maße relevant. Hierzu wird auf die Prognose der Flugbewegungen verwiesen, nach der ca. 1,7 Landungen pro Tag entstehen, dies entspricht ca. 1 Einsatz pro Tag.

Die bauprozessualen Störungen wirken nur kurzzeitig, die eigentliche Baumaßnahme auf dem Dach wird in einem Zeitraum von ca. 12 Monaten abgeschlossen sein. Die hierdurch entstehenden Emissionen werden als nicht relevant eingestuft. Aus dem Hubschrauberbetrieb entstehen kurzzeitig betriebsbedingte akustische und optische Emissionen, die in den beiden Gutachten vom TÜV Nord ausführlich beschrieben worden sind.

Aus der Verlagerung des Bestandshubschrauberlandeplatzes werden keine Veränderungen der Dauer und Häufigkeit entstehen und sich auch nicht die Zeitpunkte der Hubschrauberbewegungen verändern.

Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Neubauvorhaben nicht zu rechnen.





Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Schriever

